

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 163 - 164

Auslobung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Auslobung. Dem Gutbesitzer A. wurde mittelst Einbruchs an Werthpapieren der Betrag von 17,700 Mark entwendet, und sicherte er Jedem eine Belohnung von 1000 Mark zu, der ihm den Thäter des bei ihm verübten Diebstahls bezeichne und ihm hiedurch die Möglichkeit verschaffe, wieder in den Besitz des Gestohlenen zu gelangen.

B. bezeichnete dem A. den Dieb. Bei demselben fand sich die entwendete Summe bis auf den Betrag von 1200 Mark vor, und wurde derselbe auch wegen des Diebstahls bestraft. A. weigerte sich, dem B. die Summe von 1000 Mark zu bezahlen, so daß es zur Klagestellung kam. A. machte gegen den Anspruch des B. geltend: B. sei selbst bei dem Diebstahl betheilig gewesen, es stünde der Klage die *exceptio doli* entgegen; jedenfalls könne er mit den nicht wieder erhaltenen 1200 Mark kompensiren, und dann habe er das Geld nur versprochen, wenn er das ganze gestohlene Geld zurückbekäme, was nicht eingetreten sei. Nachdem A. schließlich sich zur Bezahlung von 200 Mark herbeigelassen hatte, wurde er in erster Instanz zur Zahlung von weiteren 732 Mark verurtheilt und seine hiegegen ergriffene Berufung aus folgenden Gründen verworfen.

Die Frage, wer aus einer Auslobung einen Anspruch ableiten kann, beantwortet sich aus dem Inhalte der Auslobung. In concreto galt sie Jedem, der die verlangte Kundschaft geben könne, und steht fest, daß eine Beschränkung oder Ausnahme bezüglich der Person des Kundschafters ausdrücklich in keiner Weise gemacht wurde. Es erscheint daher ein Theilnehmer am verübten Diebstahl nicht ausgeschlossen; auch ein solcher kann, wenn er im Sinne des Auslobenden thätig geworden ist, als Bewerber der Auslobungssumme auftreten. Daß Betheiligte bei einer strafbaren That ein Recht auf Bezahlung einer ausgelobten Summe nicht haben, ist gesetzlich nirgends ausgesprochen, eine solche Bestimmung läge

auch im Allgemeinen nicht im Interesse der Beschädigten, die in vielen Fällen die sicherste Auskunft von einem von seinen Genossen nicht zufrieden gestellten Theilnehmer allein empfangen werden. Ein solcher Theilnehmer steht, wenn er aus der Auslobung klagt, wie jeder Andere auf dem Boden des Vertrags. Es kann aber auch nach den bisherigen Erhebungen als feststehend angenommen werden, daß der Kläger an dem beim Beklagten verübten Diebstahl keinen Antheil hatte. Kläger war wegen Theilnahme an diesem Diebstahl in Untersuchung gezogen, wurde aber durch landgerichtliches Urtheil freigesprochen. Die desfallige Mittheilung des Staatsanwalts spricht zwar von einer Theilnahme durch Anstiftung; allein es muß angenommen werden, daß die Verhandlung vor dem Strafrichter auch keine geringere strafbare Schuld insbesondere durch Hilfeleistung ergab, weil sonst keine Freisprechung hätte erfolgen können. Strafrichterliche Urtheile sind nun zwar für den Civilrichter gemäß § 14 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung nicht bindend. Allein es ist der ausgesprochene Wille des Gesetzgebers, daß auch der Civilrichter seine Ueberzeugung regelmäßig auf Grund des Strafurtheils gewinnt, wenn nicht für die Unrichtigkeit des letzteren sehr gewichtige Gründe von den Parteien beigebracht werden. Solche sind in concreto nicht beigebracht.

Auf Grund der Feststellung, daß dem Beklagten von dem Gestohlenen der Betrag von 1200 Mark fehlt, entspricht es dem Willen, den der Beklagte wenigstens zur Zeit der Auslobung hatte, sowie der *aequitas*, dem Kläger einen proportionellen Theil der ausgelobten Summe zuzusprechen, was Beklagter zum Theil selbst dadurch anerkannte, daß er dem Kläger hievon 200 Mark zahlte.

Dieser Theil berechnet sich auf 932 Mark, so daß der Beklagte unter Anrechnung dieser 200 Mark noch 732 Mark zu zahlen hat, wozu er in erster Instanz verurtheilt wurde.